

# **Satzung**

## **Nachbarschaftsverein Holtenser Berg e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Nachbarschaftsverein Holtenser Berg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Förderung der Bildung und der Kultur,
  - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören, in Verrichtungen des täglichen Lebens, um ihnen eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Gebrechlichkeit und im Alter noch lange zu ermöglichen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Besuchsdienste bei alten oder pflegebedürftigen Personen und ihre Begleitung z. B. bei Behördengängen und Arztbesuchen,
  - b) Informationen über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung und Kontrolle,
  - c) Beratung über die Finanzierung der sozialen Dienste,
  - d) Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und des Wohnumfelds an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter oder bei Gebrechlichkeit,
  - e) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
  - f) Sensibilisierung und Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen,
  - g) aktive Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen, Interessengemeinschaften und vergleichbaren Gruppierungen, soweit diese gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 AO verfolgen,
  - h) durch Unterstützung des kulturellen Miteinanders, der Integration und der Begegnung.

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied werden kann
  - a) jede volljährige natürliche Person,
  - b) jede juristische Person,die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über den Antrag.
- (3) Jedes neue Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung der Vereinssatzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen.
- (5) Die Austrittserklärung ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende möglich.
- (6) Hat ein Mitglied schwer gegen Ziele, Interessen oder Ansehen des Vereins verstoßen oder den Verein zu schädigen versucht, kann es nach Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch den Vorstand auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Zahlt ein Mitglied nach zwei Mahnungen den Beitrag nicht oder ist es nicht mehr auffindbar, kann der Vorstand es ausschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder und insbesondere Vorstandsmitglieder ist in angemessener Höhe auf Vorschlag des Vorstands nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet als außerordentliche statt, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie entscheidet über die Zulassung von Gästen von Fall zu Fall.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine natürliche Person kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine juristische Person benennt eine natürliche Person als stimmberechtigt; sie informiert den Verein darüber, wer zur Benennung berechtigt ist; bei Benennung mehrerer Personen ist eine Reihenfolge

festzulegen, damit bei Anwesenheit mehrerer benannter Personen die Stimmberechtigung eindeutig ist.

- (5) Bei einem Interessenkonflikt ist das betroffene Mitglied an der Ausübung des Stimmrechts gehindert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang (Aushangsort: Nachbarschaftsverein , Londonstr. 11a. 37079 Göttingen Haupteingangstür, Innenseite der Glastür) bekannt gemacht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen sowie – soweit bestellt – der Revisoren,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
  - e) Satzungsänderungen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der/des Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und schließlich die Feststellung der die Versammlung leitenden Person über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von der die Versammlung leitenden Person und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht ein Mitglied schriftliche Abstimmung beantragt.
- (10) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ gehen Wortmeldungen zu Sachthemen der Tagesordnung vor, über sie ist vor diesen abzustimmen.
- (11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder (mindestens jedoch 8 Mitglieder) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unter Wahrung der Fristen und unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Eine Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen schriftlich mit der Einladung mitgeteilt werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der/dem Finanzverantwortlichen und den Beisitzer/innen.

Die/der Vorsitzende bzw. ein/e Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein bei allen Rechtsgeschäften im Innen- und Außenverhältnis.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in Vereinsangelegenheiten keine für Sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben und in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Den Gewählten sind die Geschäfte unverzüglich zu übergeben.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann die/der Vorsitzende einen Vertreter / eine Vertreterin bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll sodann eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode erfolgen.

- (6) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es
  - a) an der Ausübung seiner Aufgabe (z. B. durch Krankheit) nicht nur vorübergehend verhindert ist oder
  - b) aus wichtigem Grunde abberufen wird.
- (7) Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für eine Beschlussfassung notwendige Anzahl, muss - ungeachtet der Beschlussunfähigkeit - unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Nachwahlen vorzunehmen.
- (8) Ist ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seiner Aufgaben nur vorübergehend gehindert, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied für einen im Voraus bestimmten Zeitraum als Vertretung bestellen.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze und der Satzung.
- (10) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über diejenigen Vereinsangelegenheiten zu berichten, die zu ihrer Beschlusszuständigkeit gehören oder die der Beratung durch sie unterliegen.
- (11) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei darunter die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in sein muss.  
Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine an seine Weisung gebundene geschäftsführende Person bestellen. Diese ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand hat sie zu beraten und zu überwachen sowie die Geschäftsbesorgung der laufenden Verwaltung durch sie zu fördern. Fehlleistungen bei der Geschäftsbesorgung der laufenden Verwaltung werden dem Vorstand insgesamt angelastet soweit er nicht den Nachweis führen kann, dass er seiner Beratungs-, Überwachungs- und Förderungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.
- (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von jedem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Sorgfalts- und Ersatzpflicht**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften geschäftsleitenden Person eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig haben sie nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften geschäftsleitenden Person eines Vereins angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

## **§ 10**

### **Vermögensstatus, Erfolgsrechnung und Jahresbericht**

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.

- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechend aufzustellen.
- (3) Der Vorstand hat zusammen mit dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung einen Jahresbericht aufzustellen, in dem der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern ist.
- (4) Vermögensstatus, Erfolgsrechnung und Jahresbericht sind den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11**

### **Prüfung**

- (1) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. In geraden Jahren werden zwei, in ungeraden Jahren wird ein Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach Ablauf von 3 Jahren möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Hierzu sind ihnen die Geschäftsbücher und die Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Sie haben bei der Prüfung auf einen möglichst reibungslosen Geschäftsablauf Rücksicht zu nehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung haben die Kassenprüfer/innen in gleicher Weise zu prüfen, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierfür Revisoren gewählt hat. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Revision betrauen. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

## **§ 12**

### **Haftungsklausel**

Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch
  - a) Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - c) Entzug der Rechtsfähigkeit durch Amtsgerichtsbeschluss.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zu dieser Zeit amtierenden Vorstand.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

**Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**